

# Institutionelles Schutzkonzept

zu sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendpastoral der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf



## 1. Einleitung

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur des achtsamen Miteinanders neu entwickelt werden.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten in und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf und ihrer vier Gemeinden: Maria – Königin des Friedens, St. Martin, Von der Verklärung des Herrn und Zum Guten Hirten.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Dieses Schutzkonzept folgt der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)" vom 24.01.2022 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 06/2022) und der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung“ vom 01.02.2022 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 2/2022).

## 2. Standards für die Mitarbeit

In Bewerbungsverfahren, Gesprächen mit neuen Ehrenamtlichen und in der Begleitung spricht das Pastoralteam unserer Pfarrei das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt mit den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Mitarbeit proaktiv an.

Für alle Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen ausüben oder Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, gelten im Erzbistum Berlin und damit auch in der Pfarrei St. Hildegard von Bingen die folgenden Regelungen.

Die Dokumentation der entsprechenden Nachweise erfolgt durch den Präventionsbeauftragten bzw. die Präventionsbeauftragte der Pfarrei.

### 2.1 Präventionsschulung

Die ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei nehmen zu Beginn ihrer Tätigkeit, spätestens aber innerhalb des ersten Jahres, an einer Präventionsschulung teil, um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken.

Beschäftigte mit regelmäßiger Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen und Ehrenamtliche, die intensiv mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten, besuchen die sechsstündige Basis-Schulung.

In unserer Pfarrei betrifft dies insbesondere folgende Personengruppen:

- die RKW-Teams in den vier Gemeinden,
- die Gestalter(innen) von Religiösen Schüler- bzw. Kindertagen und Spielenächten,
- Begleiter(innen) der Kinderkantorei Marzahn,
- Firmkurs- und Erstkommunionbegleiter(innen),

- die Oberministrant(inn)en,
- die Begleiter(innen) von (Vor-)Jugend- und Kindergruppen und den entsprechenden Fahrten

Ehrenamtliche mit regelmäßigm Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen besuchen die dreistündige Sensibilisierung.

In unserer Pfarrei betrifft dies insbesondere folgende Personengruppen:

- die Kinderkirchen-Teams,
- Küster(innen)

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs- oder Personalverantwortung oder intensivem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen besuchen die zweitägige Intensiv-Schulung. In unserer Pfarrei betrifft dies insbesondere folgende Personengruppen:

- Priester
- Kirchenmusiker
- Gemeindereferent(inn)en

Mindestens alle fünf Jahre ist für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Auffrischung bzw. Vertiefung vorgesehen.

## **2.2 Erweitertes Führungszeugnis**

In unserer Pfarrei sind nur Personen beschäftigt und ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung entsprechend §72a SGBVIII verurteilt worden sind.

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt bei Tätigkeitsbeginn, bei Ehrenamtlichen ab Volljährigkeit.

Mitarbeitende und Ehrenamtliche der Pfarrei erhalten für die Beantragung ihres erweiterten Führungszeugnisses vom Pfarrer ein Schreiben, dass das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen des beruflichen bzw. ehrenamtlichen Engagements benötigt wird. Für Ehrenamtliche wird das erweiterte Führungszeugnis dann kostenlos ausgestellt.

Bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses werden die Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Sexualstraftat enthält, das Führungszeugnis wird weder kopiert noch im Original aufbewahrt. Die Einsichtnahme geschieht durch den Präventionsbeauftragten bzw. die Präventionsbeauftragte, der/die vom Kirchenvorstand dafür benannt wurde und eine Verschwiegenheitserklärung abgegeben hat. Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt an einem sicheren Ort im Pfarrbüro.

## **2.3 Gemeinsame Schutzerklärung**

Die in der Pfarrei beschäftigten Mitarbeiter(innen) sowie Ehrenamtlichen verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, in ihrem Verantwortungsbereich entschieden für den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt einzutreten.

Die Gemeinsame Erklärung (s. Anlage 1) ist bei Tätigkeitsbeginn bzw. dem Beginn des ehrenamtlichen Engagements zu unterzeichnen. Für unsere Pfarrei als Träger unterzeichnet der Pfarrer die Schutzerklärung. Eine unterschriebene Ausfertigung der Gemeinsamen Schutzerklärung erhält die/der Mitarbeitende, eine verbleibt im Pfarrbüro.

## **3. Verhaltenskodex**

Die folgenden Verhaltens- und Organisationsregeln bilden den Rahmen für ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter(inne)n einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits. Sie werden den Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, die Angebote unserer Pfarrei wahrnehmen, in altersgerechter Form bekannt gemacht. Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter erkennen den Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift unter die Gemeinsame Schutzerklärung an.

1. Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen ab Schulalter bzw. junge Frauen und Männer teilnehmen, werden von einem gemischten geschlechtlichen Team geleitet.
2. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten – speziell in Bezug auf Drogen aller Art und Mediennutzung. Mitglieder des Leitungsteams konsumieren Tabak und Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern.
3. Aus Achtung vor der Würde der Person ...
  - ... wird auf die Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Kinder durch Erschrecken, Schlafentzug, psychischen oder emotionalen Druck und jede Form von Beleidigung verzichtet,
  - ... wird auf (diskriminierende) Strafen verzichtet. Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen sollen.
4. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre ...
  - ... wird ab Schulalter der Teilnehmenden eine bewusste pädagogische, maßnahmebezogene Entscheidung über die geschlechtsspezifische Unterbringung und die Frage von gemeinsamer Unterbringung von Leiter(inne)n in Zimmern/Zelten der Kinder/Jugendlichen getroffen,
  - ... duschen Leiter(innen) und Minderjährige getrennt,
  - ... werden Waschräume der Jungen nur von Leitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen betreten,
  - ... wird vor Betreten der Schlafräume prinzipiell angeklopft und eine angemessene Zeit gewartet,
  - ... wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte,
  - ... wird Körperkontakt nur hergestellt, wenn das Kind das möchte oder ausdrücklich zustimmt,
  - ... wird bei medizinisch notwendigen Handlungen, die nicht der unmittelbaren Lebensrettung dienen (z.B. Wundversorgung, Zecken entfernen) die Zustimmung der Minderjährigen erbeten,
  - ... achten alle Leiter(innen) darauf, dass durch ihre Kleidung, Sprache und Wortwahl sexualisierte Gewalt vermieden wird.
  - ... Drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden – unbeschadet der Transparenzpflicht – eine Ausnahme.
5. Einzelunterricht oder Einzelgespräche zwischen Leiter(in) und einem Kind / Jugendlichen finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und geeignete Räumlichkeiten (von außen einsehbar und jederzeit zugänglich) vorhanden sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorher oder unmittelbar danach darüber informiert wurden / werden.
6. Ehrenamtliche oder berufliche Mitarbeiter(innen) laden Kinder und Jugendliche nicht allein oder zu zweit in ihre Privaträume ein und machen keine privaten Geschenke. Es wird kein Kind / Jugendlicher besonders bevorzugt oder benachteiligt. Soziale Netzwerke und Messengerdienste werden nur für Mitteilungen genutzt, die den Zweck und die Ziele der Gruppe betreffen – nicht zur privaten Kontaktaufnahme zu betreuten Kindern und Jugendlichen. Private Beziehungen oder Kontakte einzelner Mitarbeiter(innen) zu betreuten Kindern / Jugendlichen sind im Leitungsteam offenzulegen.
7. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos von Kindern / Jugendlichen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Internet veröffentlicht werden. Porträts bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

8. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich verboten.
9. Alles was berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, dürfen die Kinder und Jugendlichen weitererzählen. Geheimhaltung gibt es nur für den Priester und nur für das, was er im Beichtgespräch hört (= Beichtgeheimnis). Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester, nicht für die Kinder und Jugendlichen die das Bußsakrament empfangen.
10. Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter(innen) dürfen jederzeit auf ihr Verhalten gegenüber Kindern / Jugendlichen angesprochen werden. Sollte es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex – aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus – kommen, ist umgehend Transparenz herzustellen. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet, diese gegenüber der Veranstaltungsleitung bzw. der/dem Präventionsbeauftragten der Pfarrei bekannt zu machen.

#### **4. Präventionsbeauftragte in der Pfarrei**

Der Kirchenvorstand benennt einen oder mehrere Präventionsbeauftragten oder eine oder mehrere Präventionsbeauftragte. Seine bzw. ihre Aufgaben sind ...

- ... Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu sein,
- ... die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen in der Pfarrei zu fördern,
- ... das Thema „Prävention“ in den Gremien der Pfarrei wachzuhalten,
- ... die Unterstützung der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei,
- ... in Kenntnis über interne und externe Beratungsstellen Auskunft über Verfahrenswege und Verdachtsmeldungen geben zu können,
- ... Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten des Erzbistums zu sein.

#### **5. Präventionsgrundsätze**

Zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch pädagogische Prävention orientieren wir uns an folgenden Grundsätzen, um potenziellen Tätern oder Täterinnen die Anknüpfungspunkte zu entziehen:

- **Dein Körper gehört dir!**
- **Vertraue deinem Gefühl!**
- **Du hast ein Recht, Nein zu sagen!**
- **Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!**
- **Du hast ein Recht auf Hilfe!**
- **Keiner darf dir Angst machen!**
- **Bei Missbrauch hast du keine Schuld!**

#### **6. Anliegen und Beschwerden**

Die Kinder und Jugendlichen der Pfarrei werden durch einen entsprechenden Aushang auf ihre Rechte und die Möglichkeiten zur Beschwerde hingewiesen:

*„Liebe Kinder, liebe Jugendliche, wisst Ihr eigentlich, dass Ihr ein Recht habt, Euch zu beschweren? Auch in unserer Gemeinde! Es kann vorkommen, dass Euch das Verhalten oder die Entscheidung eines Erwachsenen nicht gefällt, Euch vielleicht sogar kränkt oder verletzt. Wir wollen, dass Ihr damit nicht allein bleibt. Wir wollen, dass Ihr Eure Meinung sagt, damit wir etwas ändern können. Das ist übrigens kein Petzen! Sprecht mit N.N. oder sucht Euch eine andere Person Eures Vertrauens. N.N. ist Präventionsbeauftragte(r) in unserer Pfarrei. Ihr könnt ihn/sie direkt ansprechen, anrufen (...) oder eine E-Mail schreiben: ..... Eine Antwort ist garantiert und Euer Anliegen wird selbstverständlich sehr diskret behandelt.“*

*Euer Pfarreirat*"

**7. Vorgehen bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende**

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechende Ausführungsbestimmung des Erzbistums Berlin. Das Vorgehen bei Verdacht im Detail finden Sie in der Anlage 2.

**Kontaktdaten** der externen Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

**Dina Gehr Martinez** (0176/72 48 02 86) und **Torsten Reinisch** (0176 / 45 98 73 46)  
Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte – persönlich und vertraulich – ,  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
E-Mail: [gehr@kirchliche-aufarbeitung.de](mailto:gehr@kirchliche-aufarbeitung.de) bzw. [reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de](mailto:reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de)

Berlin, den 21.09.2022

Ralf Scholz

Ralf Scholz (Stellv. KV-Vorsitzender)



Martin Benning

Pfr. Martin Benning (leitender Pfarrer)

Zur Kenntnis genommen, Berlin, den 20.10.2022

Winfried Kliche

Winfried Kliche (Pfarreirat)

Monika Glaser

Monika Glaser (Pfarreirat)

Anlage 1: Gemeinsame Schutzerklärung

Anlage 2: Vorgehen bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende

## Anlage 1

### **Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser gemeinsamen Erklärung bekräftigt.

#### **St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf**

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
  - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
  - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
  - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.

#### **Mitarbeiterin/Mitarbeiter**

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meiner Pfarrei zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies unverzüglich dem Pfarrer mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.

---

Datum

---

Unterschrift Pfr. Martin Benning

Diese Gemeinsame Schutzerklärung ist Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 17.01.2022

---

Datum, Name Mitarbeiter/in

---

Unterschrift Mitarbeiter/in

## Anlage 2

### Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht

Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

#### Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.  
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.  
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.  
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.